

RS Vwgh 1987/9/8 87/09/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1987

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

ArbVG §115 Abs3;

ArbVG §116;

ArbVG §39 Abs3;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §48 Abs1;

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;

Rechstsatz

Ein beamtetes Betriebsratsmitglied, das unbekanntermaßen gegen den Willen seines Vorgesetzten den ihm ausdrücklich aufgetragenen Dienst nicht erfüllt und sich ohne vorherige Einbringung eines Freizeitansuchens eigenmächtig von seinem Arbeitsplatz entfernt, begeht eine Pflichtverletzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090139.X03

Im RIS seit

12.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at